



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Totalrevision der Zivilstandsverordnung

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat entschied im Rahmen der Beratung der Totalrevision der Zivilstandsverordnung vom 5. Februar 2024, dass er das Trauungslokal oder die Trauungslokale nach Art. 1a Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) explizit in der grossrätlichen Verordnung festschreiben will. Insbesondere ging es darum, dass der Betrieb eines Trauungslokals im Bezirk Oberegg in der Verordnung festgehalten wird.

Darüber hinaus regte Grossrätin Theres Durrer-Gander den Erlass von Gebühren bei Eheschliessungen an.

2. Trauungslokale

Die Standeskommission schlägt in Bezug auf die Festlegung der Trauungslokale vor, dass Art. 1 ZiV um den nachfolgenden Absatz ergänzt wird:

⁴ Es betreibt in den beiden Landesteilen je mindestens ein Trauungslokal. Der Bezirk Oberegg stellt ihm hierfür auf eigene Kosten eine würdige Räumlichkeit zur Verfügung.

Mit dieser Regelung wird auf Verordnungsstufe festgelegt, dass in beiden Landesteilen ein Trauungslokal betrieben wird. Im inneren Landesteil geschieht dies am Amtssitz, im äusseren Landesteil in Räumlichkeiten, die der Bezirk Oberegg auf eigene Kosten zu Verfügung stellt. Derzeit befinden sich diese Räumlichkeiten am Sitz der Bezirksverwaltung Oberegg.

Mit dieser Regelung ist kein Entgelt für die Reisepesen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten nach Art. 14 ZiV i.V.m. Ziff. 13 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV, SR 172.042.110) geschuldet.

Als Aufsichtsbehörde kann die Standeskommission nach Art. 5 ZiV i.V.m. Art. 1a Abs. 4 ZStV weitere Lokale für die Durchführung von Trauungen bewilligen.

3. Vollzug Zivilstandswesen

Die Standeskommission regt in Bezug auf den Vollzug des Zivilstandswesens die Ergänzung von Art. 5 ZiV um nachfolgenden Absatz an:

² Sie sorgt für den Vollzug des Zivilstandswesens und kann diesbezügliches Ausführungsrecht erlassen.

Mit dieser Ergänzung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Standeskommission als Aufsichtsbehörde für sämtliche weiteren, nicht in der grossrätlichen Verordnung geregelten Vollzugsfragen zuständig ist.

4. Gebührenfreie Trauungen

Eine Gebühr muss erstatten, wer eine zivilstandsamtliche Tätigkeit veranlasst. Es gilt grundsätzlich eine bundesrechtliche Gebührenpflicht (Art. 2 ZStGV). Ein genereller Gebührenerlass ist nicht möglich und widerspräche Bundesrecht. Die Kantone können lediglich vorsehen, dass die Gebühr für die Trauung oder die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe und für die in diesem Zusammenhang erfolgte Dienstreise zu einem anderen Trauungslokal nach Art. 1a Abs. 4 ZStV ganz oder teilweise erlassen wird (Art. 3 Abs. 2 ZStGV).

Indem das Trauungslokal in Oberegg in der Zivilstandsverordnung erwähnt wird, ist klar, dass es sich um ein kantonales Trauungslokal handelt. Die Reise zu diesem Lokal gilt nicht als Dienstreise und wird nicht in Rechnung gestellt. Es fallen keine Weggebühren an, die erlassen werden könnten oder müssten. Die Gebühren für eine Trauung in Oberegg sind gleich hoch wie im inneren Landesteil.

Ein Verzicht auf die Gebühren für sämtliche Trauungen im Kanton erscheint der Standeskommission nicht opportun. Eine solche Regelung würde voraussichtlich dazu führen, dass sich ausserkantonale Paare vermehrt in Appenzell I.Rh. trauen liessen, nachdem Trauungen in allen Kantonen gebührenpflichtig sind und kein Kanton auf die Gebührenerhebung verzichtet.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Totalrevision der Zivilstandsverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 5. März 2024

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig